IMT Nuremberg Archives

H – 258

International Court of Justice

File Copy

H0258-0002

19 Jan-M-EF-1.

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 19. JANUAR 1946.
SITZUNG 10.00 BIS 12.30 UHR.

Herr Praesident, meine Herren Richter. In der Nachmittagsverhandlung habe ich dem Gerichte ueber Bedingungen ueber den Arbeitseinsatz in Frankreich vorgetragen und ich war bis zur zweiten Aktion des Angeklagten Sauckel gekommen, die unter dem Gesetz vom 24. Februar 1943 gekennzeichnet war.

Die zweite Aktion vom Angeklagten Sauckel ist der Zwangseinstellung der Franzosen waehrend der Monate vom Februar bis Maerz 1943 vorangegangen. Mehrere 10,000 von jungen Leuten der Klasse 1940 wurden nach Deutschland deportiert, in Anwendung des Gesetzes vom 16. Februar. Das Tempo der Deportation wurde etwas langsamer im Monat April, aber der Arbeitseinsatz formulierte sofort neue Forderungen. Am 9. April 1943 verlangte der Angeklagte Sauckel von den franzoesischen Behoerden, dass man ihm 120,000 Arbeiter waehrend des Monats Mai zuliefere, und 100,000 im Monat Juni. Im Juni liess er wissen, dass man 500,000 Arbeiter bis zum 31. Dezember abtransportieren wuerde. Die dritte Aktion Sauckel sollte nunmehr beginnen.

Sie sollte mit dem Datum des 5. Juni 1943 durch die totale Mobilisierung der Klasse 1942 bezeichnet sein. Alle Ausnahmen, die durch das Gesetz vom 16. Februar und nachfolgende Gesetze vorgesehen wurden, wurden widerrufen und die jungen Leute der Klasse 1942 wurden durch ganz Frankreich hindurch verfolgt.

In Wirklichkeit kennzeichnet sich die dritte Aktion Sauckels im wesentlichen durch einen gewaltsamen Druck, den der Angeklagte darauf ausuebte, um eine Massendeportation durch Zwangsanwerbung durchzusetzen.

Ich lege als Beweismittel Dokumente, die diese Aktion bezeugen, vor, die von Sauckel waehrend des Sommers 1943 durchgefuehrt wurde.

Das erste Dokument ist ein Brief von Sauckel an Hitler, datiert am 27. Juni 1943. Es ist verfasst vom Angeklagten, als er von einer Reise nach Frankreich zurueckkam und es enthaelt einen Entwurf eines Planes der Rekrutierung der franzoesischen Arbeiter fuer die zweite Haelfte des Jahres 1943. Es handelt sich darum einerseits, dass eine Million Arbeiter in Frankreich den franzoesischen Ruestungsfabriken, die fuer deutsche Auftraege arbeiten zugewiesen werden und andererseits, dass 500,000 franzoesische Arbeiter nach Deutschland deportiert werden. Dieser Brief ist das Dokument 556-PS-39 und ich lege es dem Gericht unter der Nummer 65 vor. Ich lese vom letzten Paragraphen:

2929

H0258 - 0003

19 Jan-M-EF-2.

Weimar, den 27. Juni 1943.

"Mein Fuehrer!

Hiermit bitte ich, mich von meiner Dienstreise nach Frankreich zurueckmelden zu duerfen.

Auf Grund der Tatsache, dass die freien Arbeitsreserven in den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten zahlenmaessig weitgehendst erfasst sind, pruefe ich zur Zeit eingehend die Moeglichkeiten der Mobilisierung weiterer Arbeitsreserven fuer die deutsche Kriegswirtschaft im Reich und in den besetzten Gebieten.

In meinen Darlegungen vom 20.4. durfte ich schon darauf hinweisen, dass nunmehr eine intensive und sorgfaeltige Bewirtschaftung der europaeischen Arbeitskraefte, soweit sie in den direkten deutschen Einfluss unterstehenden Gebieten vorhanden sind, durchgefuehrt werden muss.

Es war der Zweck meines jetzigen Pariser Aufenthaltes, nunmehr die Moeglichkeiten, die noch in Frankreich fuer den Arbeitseinsatz vorhanden sind, durch eingehende Besprechungen und eigene Nachpruefung zu untersuchen. Auf Grund einer sorgfaeltig aufgestellten Bilanz bin ich zu folgenden Entschluss gekommen:

1.) Unter der Voraussetzung, dass in Frankreich auch nur einigermassen ernstlich, ja nur annaehernd aehnliche kriegswirtschaftliche Massnahmen wie bei uns in Deutschland durchgefuehrt werden, koennen der fuer deutsche Auftraege und Aufgaben arbeitenden franzoesischen Krieg- und Ruestungsindustrie bis zum 31.12.43 noch eine Million Arbeitskraefte, und zwar Frauen und Maenner zugefuehrt werden. In diesem Falle koennen noch zusaetzliche deutsche Auftraege nach Frankreich gelegt werden.

2.) Unter Beruecksichtigung dieser Massnahmen koennen bei sorgfaeltiger Ueberpruefung und Zusammenarbeit unserer deutschen Ruestungsdienststellen und der deutschen Arbeitseinsatzbehoerden bis zum Ende dieses Jahres auch noch 500 000 franzoesische Arbeiter und Arbeiterinnen zur Arbeit ins Reich ueberfuehrt werden.

"Die Voraussetzungen fuer die Erfuellung dieses von mir aufgestellten Programms sind

H0258 – 0004

19 Jan-M-EF-3.

1.) Die engste Zusammenarbeit aller deutschen Dienststellen, insbesondere gegenueber den franzoesischen Dienststellen,

2.) die staendige Ueberpruefung der franzoesischen Wirtschaft durch gemeinsame Kommissionen, wie sie zwischen den Herrn Reichsminister fuer Bewaffnung und Munition, Pg. Speer, und mir bereits vereinbart sind,

3.) eine staendige und geschickte und durchschlagende Propaganda gegen die de gaulle - und giraud-cliquen,

4.) eine ausreichende Ernaehrungssicherung der fuer Deutschland arbeitenden franzoesischen Bevoelkerung,

5.) eine nachdrueckliche Vertretung dieser Notwendigkeiten gegenueber der franzoesischen Regierung, insbesondere gegenueber dem Marschall Petain, der noch ein Haupthindernis fuer eine weitere Heranziehung der franz. Frau zum Arbeitseinsatz darstellt,

6.) eine starke Erhoehung des bereits von mir in Frankreich eingefuehrten Umschulungsprogramms auf kriegswirtschaftliche Berufe.

Die Ueberpruefung der franzoesischen Arbeitseinsatzverhaeltnisse ergibt einwandfrei, dass zwar bei Durchfuehrung dieses von mir neu aufgestellten Programms eine bedeutend staerkere Anspannung des Arbeitseinsatzes innerhalb der franzoesischen Wirtschaft als bisher und eine Einschraenkung nichtkriegswichtiger Produktionen in Frankreich erfolgen muss, aber keineswegs, dass von Frankreich arbeitseinsatzmaessig schon die gewaltigen Anstrengungen, die Deutschland selbst auf sich genommen hat, auch nur annaehernd erreicht werden.

Ich ueberspringe den naechsten Absatz und komme zum letzten:

Ich bitte Sie deshalb, mein Fuehrer, mit meinem Vorschlage eine Million Franzosen und Franzoesinnen fuer die deutsche Kriegswirtschaft in Frankreich selbst im Laufe des 2. Halbjahres 1943 freizumachen und weitere 500.000 Franzosen und Franzoesinnen bis zum Ende dieses Jahres ins Reich zu ueberfuehren, einverstanden zu sein."

Ihr stets getreuer und gehorsamer

gez., Fritz S a u c k e l"

H0258 – 0005

19 Jan - M - GF - 1

Das Dokument, auf das ich die Aufmerksamkeit des Gerichtes wenden moechte, beweist, dass der Fuehrer seine Zustimmung zum Programm Sauckels gab. Eine Anerkennung, die am 28. Juli 1943 von Dr. Stothfaugh aufgesetzt wurde, gibt einen Bericht ueber eine Rueckspracho, die Sauckel mit dem Fuehrer hinsichtlich des Arbeitsdienstes hatte.

Es ist das Dokument 566-PS-41, welches ich dem Gericht unter der franzoesischen Dokumentennummer 66 unterbreite. Ich werde mich darauf beschraenken, den letzten Paragraphen vorzulesen:

"D) Die in Aussicht genommene Umschichtung von 1. Million Arbeitskraeften in Frankreich zu Gunsten der in Frankreich taetigen Ruestungsbetriebe bis zum Ende dieses Jahres und die weiter vorgesehene Hereinnahme von 500 000 franzoesischen Arbeitskraeften in Reich hat die Zustimmung des Fuehrers gefunden."

Das Dokument stellt fest, dass der Angeklagte Sauckel, gestaerkt auf die Zustimmung des Fuehrers versucht hat, ein Programm durchzufuehren, indem er auf die franzoesischen Behoerden Einfluss zu nehmen versuchte. Dieses Dokument ist ein Brief Sauckels an Hitler, datiert vom 13. August 1943, als der Angeklagte aus Frankreich, Belgien und Holland zurueckkehrte. Es ist das Dokument 556-PS-43. Ich moechte es dem Gericht als unsere Nummer 67 vorlegen:

"Weimar, den 13. August 1943.

"Mein Fuehrer:

"Ich bitte, mich von meiner Dienstreise Frankreich, Belgien und Holland zurueckmelden zu duerfen. In zaehen, harten und langwierigen Verhandlungen habe ich folgendes Programm fuer die letzten fuenf Monate des Jahres 1943 den besetzten Westgebieten auferlegt und umfassende Massnahmen fuer seine Durchfuehrung - in Frankreich, mit dem Militaerbefehlshaber, der deutschen Botschaft, der franzoesischen Regierung, in Belgien mit dem Militaerbefehlshaber und in Holland mit den Dienststellen desReichskommissars - vorbereitet. Das Programm sieht vor:

H0258 - 0006

1. In Frankreich Umschichtung von 1 Million franz. Arbeiter und Arbeiterinnen aus der franz. zivilen Industrie zugunsten der deutschen Kriegsfertigung in Frankreich. Diese Massnahme soll eine weitere starke Verlagerung deutscher Auftraege nach Frankreich arbeitsmaessig ermoeglichen.
2. Werbung und Verpflichtung von 500.000 franz. Arbeitern fuer die Arbeit in Deutschland. Diese Zahl soll nach aussen hin nicht bekannt gegeben werden.
3. Um die passive Resistenz weiterer franz. Beamtenkreise gegenstandslos zu machen, habe ich mit Einverstaendnis des Militaerbefehlshabers in Frankreich die Einfuehrung von Arbeitseinsatzkommissionen fuer je 2 franz. Departement angeordnet und unter die Aufsicht und Fuehrung der deutschen Gauarbeitsaemter gestellt Auf diese Weise ist eine vollkommene Erfassung des franz. Arbeitspotentials und dessen intensive Auswirkung erst moeglich. Die franz. Regierung hat zugestimmt."

Beweis ist enthalten, in einem Gestaendnis des Angeklagten. Ich beziehe mich auf die Niederschrift des Zentralamtes fuer den Vierjahresplan, am 1. Maerz 1944, das ich dem Gericht als R 124 gestern vorgelegt habe. Ich werde von der ersten Seite der franzoesischen Uebersetzung, zweiter Absatz, deutscher Text Seite 1968-1769 verlesen.

VORSITZENDER: Was ist die Nummer dieses Dokumentes?

MR. HERZOG: Dokument Nummer 30, zweiter Paragraph, erste Seite.

"Der Arbeitseinsatz ist im Herbst vorigen Jahres soweit es sich um auslaendischen Arbeitseinsatz handelt, weitestgehend beschraenkt worden. Mit den Gruenden kann ich mich hier nicht beschaeftigen. Wir haben hieruber genug gesprochen, aber ich muss Ihnen erklaeren, dass das Programm zerschlagen worden ist."

Sauckel liess sich jedoch nicht entmutigen, fuer die Rueckschlaege, die er im Jahre 1943 bezeichnete. Im Jahre 1944 versuchte er ein Notprogramm durch eine vierte Aktion durchzusetzen.

H0258 – 0007

19 Jan - M - GF - 3

Die nationalsozialistischen Behoerden entschlossen sich 1944, die Beschaffung von 4 Millionen Fremdarbeitern nach Deutschland sicherzustellen. Diese Entscheidung wurde am 4. Januar 1944, im Verlaufe einer Besprechung, die im Hauptquartier des Fuehrers in seiner Gegenwart stattfand, getroffen. Die Niederschrift dieser Besprechung ist das Dokument 1292-PS. Ich lege diesesDokument als Beweis unter der franzoesischen Nummer 68 vor und zwar lese ich von Seite 3 der franzoesischen Uebersetzung, Seite 6 des deutschen Textes, letzter Paragraph:

"Endresultat der Besprechung:

"1. Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz soll mindestens 4 Millionen neue Arbeitskraefte aus den besetzten Gebieten beschaffen"

Die Einzelheiten, deren Kontingente von den besetzten Gebieten verlangt wurden, sollten im Februar 1944 festgesetzt werden und zwar im Verlaufe einer Besprechung des Zentralamtes fuer den Vierjahresplan. Ich habe gestern die Niederschrift zu Beginn meiner Ausfuehrung vorgelegt, es ist Nummer 20. Ich zitiere zum Schluss folgendes. Es ist die erste Seite der Uebersetzung, zweite Seite des deutschen Textes:

"Schlussfolgerung der Besprechung des Beauftragten des Vierjahresplanes, im Jahre 1944.

"1. Unter den Deutschen Reserven koennen bei aeusserster Anstrengung ungefaehr 500.000 Kraefte neu mobilisiert werden."

Nun gehe ich zu Nummer 2 ueber:

"2. Anwerbung von italienischen Arbeitern 1 Million fuenfhundert-Tausend, von welchen von Januar bis April 250,000 per Monat und von Mai bis Dezember 500,000 per Monat.

"3. Anwerbung von franzoesischen Arbeitern und Arbeitskraeften in gleichen Monatsraten, rund 1 Million vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 1944, ungefaehr 91.000 monatlich.

"4. Anwerbung von 250,000 Arbeitskraeften in Belgien.

H0258 - 0008

19 Jan - M - GF - 3

Die nationalsozialistischen Behoerden entschlossen sich 1944, die Beschaffung von 4 Millionen Fremdarbeitern nach Deutschland sicherzustellen. Diese Entscheidung wurde am 4. Januar 1944, im Verlaufe einer Besprechung, die im Hauptquartier des Fuehrers in seiner Gegenwart stattfand, getroffen. Die Niederschrift dieser Besprechung ist das Dokument 1292-PS. Ich lege dieses Dokument als Beweis unter der franzoesischen Nummer 68 vor und zwar lese ich von Seite 3 der franzoesischen Uebersetzung, Seite 6 des deutschen Textes, letzter Paragraph:

"Endresultat der Besprechung:

"1. Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz soll mindestens 4 Millionen neue Arbeitskraefte aus den besetzten Gebieten beschaffen"

Die Einzelheiten, deren Kontingente von den besetzten Gebieten verlangt wurden, sollten im Februar 1944 festgesetzt werden und zwar im Verlaufe einer Besprechung des Zentralamtes fuer den Vierjahresplan. Ich habe gestern die Niederschrift zu Beginn meiner Ausfuehrung vorgelegt, es ist Nummer 20. Ich zitiere zum Schluss folgendes. Es ist die erste Seite der Uebersetzung, zweite Seite des deutschen Textes:

"Schlussfolgerung der Besprechung des Beauftragten des Vierjahresplanes, im Jahre 1944.

"1. Unter den Deutschen Reserven koennen bei aeussersten Anstrengung ungefaehr 500.000 Kraefte neu mobilisiert werden."

Nun komme ich zu Nummer 2 ueber:

"2. Anwerbung von italienischen Arbeitern 1 Million fuenfhundert-Tausend, von welchen von Januar bis April 250,000 per Monat und von Mai bis Dezember 500,000 per Monat.

"3. Anwerbung von franzoesischen Arbeitern und Arbeitskraeften in gleichen Monatsraten, rund 1 Million vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 1944, ungefaehr 91.000 monatlich.

"4. Anwerbung von 250,000 Arbeitskraeften in Belgien.

H0258 – 0009

19 Jan - M - GF - 4

"5. Anwerbung von Arbeitskraeften in den Niederlanden 250,000."

Hier hoere ich mit dem Zitat auf, da die anderen Paragraphen die Ostgebiete betreffen.

H0258-0010

Das Gericht hat gesehen, dass es Frankreich auferlegt war, ein wichtiges Kontingent von Arbeitern zu stellen. Am 15. Januar begab sich Sauckel nach Frankreich, um seinen Willen den franzoesischen Behoerden aufzuzwingen. Die vierte Aktion von Sauckel hat sich durch zwei ausgesprochene Massnahmen gekennzeichnet, und zwar: die sogenannte Auskaemmung der Industrie und die Veroeffentlichung eines Gesetzes vom 1. Februar 1944, das die Anwendung des Bereiches der Zwangsarbeit verbreitete. Das System der Auskaemmung der Industrie hat die Verwaltung der Arbeitskraefte dazu gefuehrt, Rekrutierungen in der Industrie direkt vorzunehmen. Gemischte deutsch-franzoesische Kommissionen wurden in jede Abteilung eingesetzt. Sie setzten den Prozentsatz der Arbeiter fest, die deportiert werden sollten; und sie haben die Requisition und Uebertragungen durchgefuehrt. Die Praxis der Auskaemmung fuer die Industrie selbst stellt die Ausfuehrung der Projekte dar, die der Angeklagte Sauckel ausgearbeitet hatte, und zwar im Jahre 1943. In den Dokumenten, die ich bereits vorgelesen habe, hat Sauckel seine Absicht, diese gemeinsame Kommission zu gruenden, bekannt gegeben. Das Gesetz vom 1. Februar 1944 bezeichnete den Hoehepunkt der Unternehmungen, die Sauckel auf gesetzlichem Gebiet unternahm. Es erweitert das Gebiet der Anwendung des Gesetzes vom 4. September 1942. Vom Februar 1944 sind alle Maenner zwischen 16 und 60 Jahren und alle Frauen zwischen 18 und 45 Jahren der Arbeitsdienstpflicht unterworfen. Ich lege dem Gericht das Gesetz vom 1. Februar 1944 vor, das ist unser Dokument 69, und ich bitte das Gericht, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Der Beweis fuer den Druck, den Sauckel auf die franzoesischen Behoerden ausuebte, um die Veroeffentlichung dieses Gesetzes zu erreichen, ist in einem Bericht des Angeklagten Sauckel an Hitler enthalten. Dieser Bericht ist datiert vom 25. Januar 1944 und wurde also angefertigt waehrend der Verhandlungen, die die vierte Aktion des Angeklagten Sauckel kennzeichnen. Es ist das Dokument

H0258 – 0011

556-PS-55. Ich lege es dem Gericht unter der Nummer 70 vor. Ich moechte das Dokument jetzt vorlesen:

25. Januar 1944

" Mein F u e h r e r !

" Die franzoesische Regierung hat mit Marschall Petain am 22. 1. 1944 meinen Forderungen auf Erhoehung der 40 Stundenwoche auf die 48 Stundenwoche sowie auf Erweiterung des Dienstpflichtgesetzes fuer Frankreich und fuer den Einsatz von franzoesischen Arbeitskraeften ins Reich weitgehend entsprochen. Einer Dienstverpflichtung von franzoesischen Frauen ins Reich hat der Marschall nicht zugestimmt, jedoch einer Frauendienstverpflichtung innerhalb Frankreichs selbst und zwar von Frauen im Alter von 26 bis 45 Jahren. Frauen im Alter von 18 bis 25 Jahren sollen nur am Wohnort dienstverpflichtet werden. Da dies immerhin angesichts der aeusserst schwierigen Verhandlungen, die ich in Paris fuehren musste, doch ein beachtlicher Fortschritt ist, habe ich unter der Voraussetzung, dass die deutschen Forderungen energisch durchgesetzt und erfuellt werden, dem Gesetz, um keine Zeit zu verlieren zugestimmt.

Die franzoesische Regierung hat auch meine Forderung angenomme franzoesische Beamte, die die Durchfuehrung des Dienstpflichtgesetzes sabotieren, mit schweren Strafen - bis zur Todesstrafe - zur Verantwortung zu ziehen.

Ich habe aber keinen Zweifel daruber gelassen, dass, wenn die Forderungen auf Gestellung der benoetigten Arbeitskraefte nicht erfuellt werden, weitere verschaerfte Massnahmen ergriffen werden

Ihr stets gehorsamer und getreuer

Fritz S a u c k e l . "

H0258 - 0012

Das ist das Ende des Zitates.

Ich lenke die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf das Problem der Arbeitsdienstverpflichtung der Frauen, auf das sich die beiden vorhergehenden Dokumente beziehen. Die franzoesischen Behoerden haben lange Zeit sich absolut gegen die Einfuehrung des Frauendienstes gestellt. Der Angeklagte Sauckel hat nicht aufgehoert, ruecksichtslos in dieser Beziehung vorzugehen.

Am 27. Juni 1943 schlug er in einem Brief an Hitler vor, dass eine energische Vorstellung von deutschen Notwendigkeiten bei der franzoesischen Regierung gemacht werden sollte. Ich habe diesen Brief bereits dem Gericht als Nr. 65 vorgelegt, und ich will nicht darauf zurueckkommen. Aber ich moechte betonen, dass das Gesetz vom 1. Februar Sauckel nicht befriedigte und seine Foerderungen nicht erfuellte. Seine Unzufriedenheit und sein Wille, seine Politik des Schreckens fortzusetzen, zeigt sich in einem Bericht vom 26. April 1944, der seine Unterschrift traegt und die durch seinen Adjutanten, namens Berk, uebermittelt worden ist.

Dieser Bericht ist im Dokument 1289-PS, und ich lege es dem Gericht als unsere Nummer 71 vor, und ich lese von Seite 2 der franzoesischen Uebersetzung:

"(1) Frauenfragen. Bei Erlass des franzoesischen Dienstpflichtgesetzes wurde von franzoesischen Stellen (insbesondere Marschall Petain), dringend gewuenscht, dass Frauen von der Dienstverpflichtung nach Frankreich ausgeschlossen bleiben. Nach langem Bedenken von Seiten des G.B.A. wurde dieser Ausnahme zugestimmt.

"Dabei wurde der Vorbehalt gemacht, dass die Zustimmung unter der Voraussetzung erfolgt, dass die aufgestellten Kontingente erfuellt werden. Der G.B.A. muesse sich andernfalls weitere Massnahmen vorbehalten. Nachdem nunmehr Kontingente nicht im entferntesten erfuellt sind, muss an die franzoesische Regierung die Forderung herangebracht werden, die Dienstpflicht auch auf Frauen auszudehnen."

H0258 - 0013

Die vierte Aktion von Sauckel wurde daher derart ausgefuehrt; um die gesamte Arbeitskraft Frankreichs auszunuetzen. Die franzoesische Widerstandsbewegung und die Entwicklung der militaerischen Operationen behinderten die Ausfuehrung dieses Planes von Sauckel. Der Angeklagte jedoch hatte ausserordentliche Massnahmen vor, welche er am Tag der Landung der alliierten Armeen auszufuehren trachtete. Ich beziehe mich auf Schriftstueck 1289-PS (franzoesisches Beweisstueck Nr. 71). Ich lese:

"Arbeitseinsatzmassnahmen im Falle einer Invasion:

In den besetzten Gebieten sind teilweise bereits Vorkerhrungen getroffen worden, um im Falle einer Invasion die Bevoelkerung in den betroffenen Gebieten zurueckzufuehren und wertvolle Arbeitskraefte dem Zugriff des Feindes zu entziehen. Es kommt bei der gegenwaertigen Lage des Arbeitseinsatzes in Deutschland darauf an, leistungsfaehige Arbeitskraefte in moeglichst grossem Umfang sofort einem zweckentsprechenden Einsatz im Reich zuzufuehren. Eine befehlsmaessige Sicherung auf Seiten der Wehrmachtstellen ist fuer die Durchfuehrung dieser Massnahme unerlaesslich.

Fuer einen Fuehrerbefehl waere folgende Fassung vorzuschlagen."

Die uebrigen der von Sauckel vorgeschlagenen Massnahmen werde ich nicht verlesen.

Die Geschwindigkeit des Sieges der Alliierten war derart,dass Sauckel seinen Plan der Massenverschleppung nicht durfuehren konnte. Er versuchte jedoch, ihn auszufuehren konnte. Er versuchte jedoch, uhn auszufuehren. Die Verschleppung von Arbeitern wurden bis zum Tage der Befreiung des Gebietes vorgenommen. Mehrere Hunderttausende franzoesischer Arbeiter befanden sich zu dieser Zeit in Deutschland als Ergebnis der verschiedenen Aktionen von Sauckel und ich ersuche das Gericht, ihn als Angeklagten festzuhalten.

In Norwegen wurde der Zwangsarbeitsdienst in der gleichen Art wie in Frankreich eingefuehrt. Die Angeklagten legten den norwegischen Behoerden die Pflicht der Veroeffentlichung eines Gesetzes auf, das die zwangsweise Registrierung norwegischer Staatsbuerger und ihren Eintritt in den Arbeitsdienst mit Gewalt forderte. Ich verlese in diesem Zusammenhang den zuerst vorgelegten Bericht ueber die Verbrechen Deutschlands an Norwegen, der von der norwegischen Regierung vorbereitet wurde. Ich lege ihm den hohen Gericht vor und lese dann Auszuege, die die Nr. UK-19 tragen (franzoesisches Beweisstueck Nr. 72). Ich lese von der ersten Seite, dritter Absatz:

"Das Ergebnis des Befehles Sauckel's in Norwegen war der Erlass des

H0258 - 0014

Quisling-Gesetzes vom 3. Februar 1943, das sich mit der zwangsweisen Dienstleistung norwegischer Maenner und Frauen im sogenannten nationalen Arbeitseinsatz befasste.

Terboven und Quisling gaben offen zu, dass das Gesetz erlassen wurde, um die Arbeitskraft der norwegischen Bevoelkerung zugunsten der deutschen Kriegsindustrie auszunuetzen. In einer Ansprache vom 2. Februar erklaerte Terboven unter anderem, dass er selbst und das Deutsche Reich dieses Gesetz mit voller Authoritaet decke; er drohte den Gebrauch von Gewalt gegen Jene an, die versuchen wuerden, sich seiner Ausfuehrung zu widersetzen."

In Belgien und Holland machten die deutschen Behoerden von direkten Anordnungen Gebrauch. Der Zwangsarbeitsdienst wurde durch Anordnungen der Besatzungsmacht organisiert. In Belgien sind es Erlasse des Militaerkommandanten und in Holland solche des Reichskommissars. Ich erinnere das Gericht an die Tatsache, dass die Vollzugsgewalt des Militaerkommandanten in Belgien auf Nordfrankreich ausgedehnt wurde. Es liegt ein Erlass vom 6. Maerz 1942 vor, der die Grundlagen des Zwangsarbeitsdienstes in Belgien aufzeigt. Er erscheint im Verordnungsblatt fuer Belgien, 1942, Seite 845. Ich lege dies dem Gericht unter Beweisstueck Nr. 73 vor und bitte, amtlich Kenntnis davon zu nehmen.

Der Erlass vom 6. Maerz schloss die Moeglichkeit zwangsweiser Verschleppung von Arbeitskraeften nach Deutschland aus. Die Verschleppuhgen wurden durch einen Befehl vom 6. Oktober 1942 angeordnet, der im Verordnungsblatt fuer Belgien, 1942 auf Seite 1060 vorhanden ist. Ich legte dies dem Gericht Nr. 67 im Laufe meiner Darlegungen vor.

Diese deutsche Taetigkeit in Belgien verursachte Proteste fuehrender belgischer Persoenlichkeiten, unter anderem solche des Koenigs von Belgien und des Kardinals VAN ROEY.

Die den Zwangsarbeitsdienst in Belgien und Nordfrankreich einfuehrenden Erlasse tragen die Unterschrift von General von Falkenhausen; der letztere erliess seinen Befehl vom 6. Oktober allerdings auf Anordnung von Sauckel. Ich beziehe mich abermals auf die Zeugenaussage des Generals von Falkenhausen, die ich dem hohen Gericht gestern als franzoesisches Beweisstueck Nr. 15 vorlegte. Ich ersuche um die Erlaubnis des Gerichtes, die folgenden Saetze vorlesen zu duerfen, erste Seite, 5. Absatz.

"Frage: Am 6. Oktober 1942 erschien ein Erlass, welcher die Zwangs-

H0258 - 0015

arbeit in Belgien und in den Departements von Nordfrankreich fuer Maenner im Alter von 18 - 50 Jahren und fuer unverheiratete Frauen im Alter von 21 - 25 Jahren einfuehrte."

"Antwort: Ich war Befehlshaber fuer Nordfrankreich und Belgien."

"Frage: Erinnert sich der Zeuge, diesen Befehl erlassen zu haben?"

"Antwort: Ich erinnere mich des Wortlautes dieses Befehls nicht genau, weil er nach einer langen Debatte mit dem Bevollmaechtigten des Arbeitseinsatzes Sauckel erfolgte."

" Frage: Hatten Sie mit Sauckel irgend welche Streitigkeiten?"

"Antwort: Ich stand der Einfuehrung des Zwangsarbeitsdienstes grundsaetzlich ablehnend gegenueber und liess mich erst zur Ausgabe der Verordnung herbei, nachdem ich einen Befehl hierfuer erhalten hatte.

"Frage: Dieser Befehl wurde daher nicht auf Veranlassung von Falkenhausen selbst erlassen?"

"Antwort: Im Gegenteil?"

"Frage: Wer gab die Anweisungen in diesem Fall?

"Antwort: Ich glaube, dass zu jener Zeit Sauckel bereits im Besitz der Verantwortung fuer die Beschaffung von Arbeitskraeften war und dass er mir alle Anweisungen auf Veranlassung Hitlers gab."

Ich uebergehe einiges und nehme die Verlesung wieder auf, Seite 3, IV. Absatz der franzoesischen Uebersetzung.

"Frage: Da Sie zu der Idee des Zwangsarbeitsdienstes in Widerspruch standen, handelten Sie nicht dementsprechend, als Sie diese Verordnungen erhielten?"

"Antwort: Es gab zwischen Sauckel und mir endlose Streitigkeiten. Diese trugen zu einem grossen Teil zu meinem Ruecktritt bei."

Dies ist das Ende des Zitates.

H0258 - 0016

19 Jan - M - HG - 1

Die Heftigkeit des auf die deutsche Verwaltung in Belgien durch den Angeklagten Sauckel ausgeuebten Druckes, um seinen Plan des Zwangsarbeitsdienstes durch sie durchfuehren zu lassen, geht aus zwei Schriftstuecken genuegend hervor, die ich fuer das Gericht vorbereitet habe. Unser Beweisstueck Nr. 67 stellt, wie sich das Gericht erinnern wird, den von Sauckel gelegentlich seiner Rueckkehr aus Frankreich, Belgien und Holland an Hitler gerichteten Bericht vom 13. August 1943 dar.

Schliesslich beziehe ich mich auf die Einfuehrung der Zwangsarbeit in den Niederlanden. Ich ersuche das Gericht, die Einfuehrung des zwangsweisen Arbeitsdienstes in den besetzten niederlaendischen Gebieten fuer die Anschuldigung gegen den Angeklagten Seyss-Inquart, sowei gegen den Angeklagten Sauckel zu vermerken.

Die Erlaesse des Reichskommissars haben die Verschleppung von niederlaendischen Arbeitskraeften erst richtig organisiert. Ob sie nun seine Unterschrift tragen, oder auf seinen Befehl hin ausgefuehrt wurden, sie beweisen umsomehr die Verantwortung des Angeklagten, der kraft seines Amtes als Reichskommissar seine Autoritaet direkt vom Fuehrer ableitete.

Der Angeklagte Seyss-Inquart fuehrte den Zwangsarbeitsdienst in den Niederlanden durch den Erlass vom 28. Februar 1941 ein, der im Verordnungsblatt fuer die Niederlande vom Juni 1941 unter Nr. 42, eingereiht ist. Ich habe diese Verordnung bereits im Laufe meiner Ausfuehrungen unter Nr. 58 vorgelegt und bitte das Gericht, amtlich Kenntnis davon zu nehmen.

Wie in Belgien, wurde der Zwangsarbeitsdienst urspruenglich nur fuer die Verwendung in den besetzten Laendern selbst beantragt, aber wie in Belgien wurde er bald erweitert, um die Verschleppung von Arbeitskraeften nach Deutschland durchzufuehren. Die Erweiterung wurde durch einen Erlass Seyss-Inquarts vom 23. Maerz 1942 in Wirklichkeit umgesetzt, der als Erlass Nr. 26 im Verordnungsblatt 1942 vorhanden ist.

Ich lege denselben dem Gericht als Beweisstueck Nr. 74 vor und bitte das Gericht, es der Anklageschrift hinzufuegen zu duerfen.

Der Angeklagte Seyss-Inquart hat daher den Weg gewiesen, auf dem der Angeklagte Sauckel zu weiteren Aktionen vorging. Sauckel gebrauchte gewisser-

H0258 - 0017

massen das gesamte menschliche Potential Hollands. Neue Massnahmen wurden bald notwendig, Massnahmen, welche Seyss-Inquart guthiess.

Ein Erlass vom 6. Mai 1943, Verordnungsblatt 1943, Seite 173, befahl die Aushebung aller Maenner im Alter von 18 - 35 Jahren. Ich lege diesen Erlass als Beweisstueck Nr. 75 vor.

Am 19. Februar 1943 erliess Seyss-Inquart eine Verordnung, laut der seine Schergen alle Massnahmen fuer die Beschaffung von Arbeitskraeften treffen konnten, die ihnen nuetzlich erschienen.

Dieser Erlass, der im Verordnungsblatt 1943 als Nr. 77 vorhanden ist, wurde dem Gericht als Beweisstueck Nr. 77 vorgelegt.

Die Wichtigkeit der Verschleppungen aus Holland im Jahre 1943 geht aus einem Brief des Vertreters von Sauckel in den Niederlanden vom 16. Mai 1943 hervor.

Dieser Brief, der die Nr. 74 traegt, wird dem Gericht unter Nr. 77 vorgelegt. Ich werde ihn vorlesen.

VORSITZENDER: 77 oder 74 ?

M. HERZOG: 77.

"Aufgrund der Anmeldeverordnung vom 7. Mai 1943 sind die Jahrgaenge 1920-1924 karteimaessig erfasst worden. Neben dieser sehr umfangreichen Arbeit konnten trotzdem 22.986 Arbeitskraefte in Reich vermittelt werden und dazu noch die ueberstellten Kreigsgefangenen. Im Monat Juni wird die fuer Monat Mai nicht restlos erfuellte Zahl ausgeglichen werden."

"Die Jahrgaenge umfassen nach dem niederlaendischen statistischen Reichsamt je 80.000. Aus diesen Jahrgaengen heraus sind bis jetzt die Vermittlungen ins Reich durchgefuehrt. Bis zum 1. Juni 1943 wurden ins Reich 446.493 vermittelt, die zum Teil wieder zurueckgeflutet sind. Die jetzt karteimaessig erfassten Zahlen haben folgende Staerke:

Jahrgang 1921	43.331
Jahrgang 1922	45.354
Jahrgang 1923	47.593
Jahrgang 1924	45.232

Da Rueckstellungen bis zu 80 % erfolgten, muss naemlich mit dem Ab-

H0258 - 0018

transport geschlossener Jahrgaenge ins Reich begonnen werden. Der Reichskommissar hat seine Zustimmung zu dieser Aktion gegeben. Die anderen Stellen der Wirtschaft, Ruestung, Landwirtschaft und Wehrmacht haben ihre Zustimmung aufgrund der Notwendigkeit gegeben."

Mit dem Jahrgang 1944 verschaerften die deutschen Behoerden ihren Druck in Holland. In diesem Zeitabschnitt wurden 60 000 Personen festgenommen und zwar in 2 Tagen in Rotterdam. Systematische Razzien fanden in allen Grosstaedten Hollands statt, bisweilen nach einer Bekanntmachung an die Bevoelkerung mit der Aufforderung, sich an bestimmten Stellen einzufinden. Die Proklamation dieses Befehls ist enthalten in dem Dokument 1162-PS, vorgelegt von Mr. Dodd. Ich moechte sie nicht wieder vorlesen.

Ich beziehe mich darauf als Dokument Nr.78. Dieses Dokument zeigt nicht Einzelfaelle. Es zeigt, dass die Angeklagten ihre systematische Politik fortsetzten bis zum 5. Mai 1945, als die Kapitulation Deutschlands die Befreiung Hollands mit sich brachte.

Ich muss dem Gericht noch eine ergaenzende Erklaerung geben. Die Angeklagten haben sich darauf beschraenkt, Zwangsarbeit in den besetzten Gebieten einzufuehren. Ich habe gesagt, dass sie verbrecherische Zwangsmassnahmen ergriffen haben, um die Durchfuehrung dieser Mobilisierung der Fremdarbeiter durchzufuehren. Die Massnahmen, die die nationalsozialistischen Behoerden ergriffen, um die Zwangsregistrierung der Zwangsarbeiter sicherzustellen, kann im uebrigen nicht getrennt werden von dem Verfahren, dass sie anwendeten, um die sogenannten Freiwilligen-Stellungen sicherzustellen. Der Druck war umso staerker, als er sich in demselben Geist vollzog. Es handelt sich darum, zu taeuschen und falls diese Methode versagt, zu erzwingen. Die Angeklagten waren sich bald darueber klar, dass keine Propaganda diese Zwangsarbeit ihren Opfern schmackhaft machen konnte.

H0258 - 0019

Wenn sie irgendwelche Zweifel darueber gehabt haetten, wuerden diese schnell zerstreut worden sein durch die Berichte der Besatzungsbehoerden. Diese letzteren berichteten einstimmig von der politischen Unruhe, die durch die Zwangseinstellung hervorgerufen wurde und von dem Widerstand, dem sie begegneten. Es ist also der Zwang, dass die Angeklagten versucht haben, diese zivile Mobilisierung durchzufuehren. An erster Stelle der Zwangsmassnahmen, auf die die Deutschen zurueckgriffen, zitiere ich die Verweigerung der Lebensmittelkarten im Falle von Widerspenstigen. Das Gericht weiss, dass diese Massnahme vorgesehen war, bereits im Jahre 1942 in einer Rundverfuegung des Dr. Mansfeld, die ich vorgelesen habe als Nr. 28. Das Gericht erinnert sich dann, dass der Befehl des Fuehrers vom 8. September 1942, den ich unter Nr. 55 vorgelegt habe, vorschrieb, dass die Massnahmen durchgefuehrt werden muessen. Nach diesem Befehl durften die Lebensmittel- und Kleiderkarten nicht ausgegeben werden an Personen, die eine Arbeit nicht nachweisen konnten und nicht an Widerspenstige der Zwangsarbeiter. Der Befehl von Hitler wurde in allen besetzten Gebieten durchgefuehrt. In Frankreich untersagte das Rundschreiben die Erneuerung der Lebensmittel- und Kleiderkarten an Franzosen, die sich der Volkszaehlung am 14. Februar 1943 entzogen hatten. In Belgien wurde der Entzug der Rationierungskarten geregelt durch eine Verordnung des Militaerkommandanten. Das ist die Verfuegung vom 5. Maerz 1943, die im Verordnungsblatt fuer Belgien erschienen ist und die ich dem Gericht als Nr. 79 vorlege. General von Falkenhausen, der diese Verordnung unterschrieb, hat ihre Haerte in der Vernehmung zugegeben, die ich dem Gericht vorgelegt habe. Das war die Nummer 15 und ich moechte auf sie zurueckkommen.

General von Falkenhausen hat erklaert, dass der Angeklagte Sauckel der Urheber dieser Verordnung war und dass er sich geweigert habe, die Amnestie zu gewaehren, die Falkenhausen vorgeschlagen hatte. Ich zitiere Seite 3 - Verzeihung es ist Seite 4 - der franzoe-

H0258 - 0020

sischen Uebersetzung, 5. Absatz.

F. Kann sich der Zeuge einer Verordnung vom 5. Maerz 1943 erinnern, laut welcher den Arbeitsverweigerern die Lebensmittelkarten entzogen werden sollten?

A. Ich kann mich nicht mehr entsinnen. Als die Verordnung betreffend der Maenner im Alter von 18-50 Jahre erlassen wurde, stammte die Durchfuehrungsbestimmung nicht von mir, sondern von meiner Dienststelle. Und was die Durchfuehrung der Strafen betrifft kenne ich nicht die Einzelheiten. Ich war nicht der ausfuehrende Verwaltungschef, ich stand darueber.

F. Aber zu dieser Zeit waren Sie doch ueber die Art und Weise der Unterdrueckung orientiert, die die Besatzungsmaechte anzuwenden gedachten.

A. Ich will zwar nicht meine Verantwortlichkeit ableugnen, da vieles mir doch schliesslich bekannt war. Ich kann mich insbesondere der Verordnung betreffend der Lebensmittelkarten erinnern, da ich oefters eine Straferlassung fuer die in Gesetzwidrigkeit lebenden Leute, die ohne Lebensmittelkarten waren, vorgeschlagen habe.

F. Wem wurde dieser Vorschlag gemacht?

A. Sauckel, im Einvernehmen mit dem Praesidenten Revert.

F. Welche Stellung wurde damals von Sauckel eingenommen?

A. Er weigerte sich dieser Straferlassung zuzustimmen."

Das ist das Ende des Zitats.

Auch in Holland wurde die Erneuerung der Lebensmittelkarten verweigert, wenn sie nicht den Stempel der Arbeitsaemter trugen. Die Angeklagten haben ein weiteres Verfahren des Zwanges angewandt, das noch verbrecherischer war als die Entziehung dieser Karten. Ich moechte erwaehnen die Verfolgungen, die gegen die Familien der Widerspenstigen gerichtet waren. Ich sage, dass dieses Verfahren verbrecherisch war, weil es beruhte auf dem Begriff der Verantwortlichkeit der Familie, und weil es den fundamendalen Prinzipien

H0258 - 0021

des Strafrechts widerspricht.

In Frankreich, ich zitiere das Gesetz vom 11. Juni 1943, das ich dem Gericht vorlege. Ich bitte davon Kenntnis zu nehmen als Nr. 70. In Belgien beziehe ich mich auf die Verfuegung des Militaerkommandanten vom 30. April 1943, im besonderen auf die Paragraphen 8 und 9. Ich lege dem Gericht die Verordnung als Nr.80 vor und bitte das Gericht davon Kenntnis zu nehmen.

Das Gerichtsverfahren der Angeklagten richtete sich ebenfalls gegen die Arbeitgeber. Gegen die Beamten der Aemter in Frankreich wurde die Aktion ausgeloest durch zwei Gesetze vom 1. Februar 1944. Ich unterstreiche, dass diese Gesetze am selben Tage erschienen, wie das Gesetz ueber den Zwangsdienst und ich behaupte, dass sie auferlegt wurden zur gleichen Zeit, wie das letztere. Zur Bekraeftigung meiner Behauptung beziehe ich mich auf die Eingestaendnisse des Angeklagten Sauckel. Ich beziehe mich auf seinen Brief vom 25. Januar 1944. Ich lege dem Gericht das Gesetz vom 1. Februar vor als Nr. 60 und bitte es, dieses Dokument dem Aktenstueck beizufuegen. Es gab noch andere Erpressungsmittel, z.B. die Ausschliessung der Studenten von den Fakultaeten und den Schulen. Dies wurde verfuegt in Belgien am 28. Juni 1943, in Frankreich am 15. Juli 1943. In Holland waren die Studenten das Opfer einer systematischen Deportation vom Februar 1943 an. Ich zitiere einen Brief vom 4. Mai 1943 des Polizeichefs. Es ist das Dokument 665, das ich als Nr. 83 vorlege.

VORSITZENDER: Vielleicht ist das eine gute Zeit, abzubrechen.

Das Gericht vertagt sich von 11.15 bis 11.30 Uhr.

MR. HERZOG: Herr Praesident, Meine Herren! Vor der Unterbrechung war ich gerade im Begriff einen Brief vom Mai 1943 vorzulesen, der den Beweis erbringt fuer die in Holland durchgefuehrte Aktion zum Zwecke einer systematischen Deportation der Studenten in Holland. Es ist Dokument Nr. 83 meines Dokumentenbuches und ich lese:

H0258 – 0022

19 Jan-M-EV-4

"Betrifft Studentenaktion. Die Aktion startet nunmehr doch am Donnerstag frueh. Da es fuer die Presseveroeffentlichungen heute bereits zu spaet ist, wird der Aufruf des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers ab morgen frueh 7 Uhr ueber Drahtfunk, ferner in der morgigen Morgen- und Abendpresse bekanntgegeben. Im uebrigen bleibt es bei dem Mitgeteilten des Fernschreibens von gestern."
Es folgt der Text des Aufrufes: "Anordnung ueber die Meldung von Studierenden."
Ich ueberspringe den ersten Absatz und lese Absatz I:

"Alle maennlichen Personen, die im Studienjahr 1942/1943 eine niederlaendische Universitaet oder Hochschule besuchten und die dieselbe noch nicht lehrplanmaessig abgeschlossen haben, im Folgenden Studierende genannt, haben sich am 6. Mai 1943, in der Zeit von 10 - 15 Uhr bei den ihrem Aufenthaltsort zustaendigen Kommandeuren der SS und Polizeisicherungsbereichs zum Zwecke der Erfassung fuer den Arbeitseinsatz zu melden."

Ich ueberspringe wieder die Abschnitte 2 und 3 und lese Abschnitt 4.

H0258 - 0023

... Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zu entgehen versucht, wer insbesondere der Verpflichtung zur Meldung nicht nachkommt oder, wer vorsaetzlich oder fahrlaessig unwahre Angaben macht, wird mit Gefaengnis und Geldstrafen in unbeschraenkter Hoehe oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine andere Strafe verwirkt wird.
Diejenigen, die vaeterliche Autoritaet ueber die Studenten ausueben sind mit verantwortlich fuer das oplikatorische Erscheinen der Studenten. Diese haben dieselben Strafen zu befuerchten, wie die Studenten selbst.
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkuendung in Kraft.

Der Hoehere SS- und Polizeifuehrer
der besetzten niederlaendischen
Gebiete."

Schluss des Zitats.
Aber Massnahmen, die die Arbeiter in den besetzten Gebieten einschuechtern sollten, erfolgten nicht. Die Angeklagten haben schliesslich zur Polizeigewalt gegriffen, um die Festnahme der Arbeiter, die sie nach Deutschland schickten wollten, zu bewerkstelligen. Dieser Eingriff der Polizei war vom Angeklagten Sauckel gefordert worden. Ich werde als Beweis zwei Dokumente vorlegen. Das erste Dokument ist der Bericht ueber die Konferenz, die am 4. Januar 1944, beim Generalstab des Fuehrers stattfand. Ich habe diese Dokumente schon eingereicht und zwar unter Nr. 68. Ich lese franzoesische Uebersetzung Seite 2, letzter Absatz, im deutschen Original Seite 4 auf der Mitte der Seite. Es ist Dokument Nr. 68.

"Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz, Sauckel erklaerte, dass er mit fanatischem Willen den Versuch machen werde, diese Arbeitskraefte zu beschaffen. Bisher habe er seine Zusagen im Bezug auf die Zahlenhoehe der zu beschaffenden Arbeitskraefte stets gehalten. Fuer 1941 sei er jedoch mit dem besten Willen nicht in der Lage eine feste Zusage zu geben. Er werde alles tun,

H0258-0024

was in seinen Kraeften stehe, um fuer 1944 die gewuenschten Arbeitskraefte zu beschaffen. Ob dieses gelinge, haenge aber im Wesentlichen davon ab, welche deutschen Exikutivkraefte zur Verfuegung gestellt wuerden. Mit einheimischen Exikutivkraeften sei seine Aktion nicht durchzufuehren. "

Ende des Zitates.

Nun beziehe ich mich auf die von Sauckel abgegebenen Erklaerungen waehrend der Konferenz des Zentralamtes des Vierjahresplanes am 1. Maerz 1944. Es ist Dokument Nr. 30, worauf ich die Aufmerksamkeit des Gerichtes mehrmals hingezogen habe. Der Teil, den ich verlese, wurde noch nicht vor dem Gericht dokumentiert. Er befindet sich auf Seite 3 der franzoesischen Uebersetzung, im deutschen Text Seite 1705 und folgende, 15. Zeile von unten auf Seite 3 der franzoesischen Uebersetzung:

"Der S-Betrieb in Frankreich ist nichts anderes, als eine Abschirmung vor dem Zugriff Sauckel's. Das ist von den Franzosen so aufgefasst und kann ja auch von ihnen gar nicht anders aufgefasst werden, denn sie sind ja Franzosen und sie haben hier eine deutsche Divergenz in der Auffassung und Durchfuehrung festzustellen. Inwieweit die Schutzbetriebe zweckmaessig und notwendig sind, unterliegt nicht meiner Kritik. Nur so, wie ich es geschildert habe, sieht es von mir aus, aus. Ich hoffe aber, auf der einen Seite durch meine alte Agentenorganisation und mein Schutzchor und zweitens durch die Massnahmen, die ich gluecklicherweise bei der franzoesischen Regierung durchdruecken konnte, doch noch durchzukommen. Ich habe es in fuenf- bis sechsstuendigen Verhandlungen mit Herrn Laval durchgesetzt, dass die Todesstrafe fuer Beamte ausgesprochen werden kann, die den Arbeitseinsatz und andere Massnahmen sabotieren. Glauben Sie mir, das ist sehr schwer gewesen. Das war fuer mich ein sehr bitterer Kampf, das durchzusetzen. Aber es ist jetzt geschehen und ich bitte darum vor allen auch die Wehrmacht, dass nur in Frankreich, wenn die franzoesische Regierung nicht durchgreift, deutscherseits wirklich kategorisch

H0258 - 0025

durchgegriffen wird. Nehmen Sie mir die Bemerkung nicht uebel. Ich habe mit meinen Herren in Frankreich einige Male vor Situationen gestanden, in denen ich erklaeren musste: Gilt denn der deutsche Leutnant und 10 Mann in Frankreich ueberhaupt nichts? Monatelang hat man jedes Wort von mir mit der Antwort paralysiert: Was wollen Sie denn, Herr Gauleiter, wir haben ja keine Exekutive; wir koennen in Frankreich nichts machen.- Das ist mir immer entgegengehalten worden. Wie soll ich da den Arbeitseinsatz in Frankreich durchfuehren? Hier muessen die deutschen Stellen zusammenarbeiten und, wenn die Franzosen trotz aller Versprechungen nicht durchgreifen, muesser wir von deutscher Seite aus ein Exempel statuieren und auf Grund dieses Gesetzes unter Umstaenden mal einen Praefekten oder Buergermeister an die Mauer stellen, wenn er nicht mitzieht, sonst geht ueberhaupt kein Franzose mehr nach Deutschland."
Schluss des Zitates.

So war schliesslich die Deportation der Arbeiter nach Deutschland durch ihre Verhaftung und auch durch die Androhung von Vergeltungsmassnahmen gesichert. Dies war in der Logik des nationalsozialistischen Systems enthalten, dass die Politik des Zwangseinsatzes der Fremdarbeiter in einem Polizeiterror enden sollte.
Ich habe dem Gericht vorgetragen, dass der Widerstand, den die Kriegsgefangenen und die Arbeiter der besetzten Gebiete der Aktion der Angeklagten gegenueber geleistet hatten, schliesslich diesen Einsatzplan zum Scheitern brachten. Der Angeklagte Sauckel hatte die groessten Schwierigkeiten, um die Programme durchzufuehren, die er von Hitler und den Angeklagten Goering, Speer und Funk hatte bekraeftigen lassen.
Das schliesst nicht aus, dass das Nazideutschland es nicht erreicht haette, Massendeportation von Fremdarbeitern durchzufuehren. Die Zahl der Arbeiter, die aus den besetzten westeuropaeischen Gebieten kam und nach Deutschland deportiert wurde, ist sehr bedeutend.

H0258 - 0026

Zahlreicher noch waren die Arbeiter, die dazu gezwungen wurden an Ort und Stelle in den Fabriken und Arbeitsplaetzen, die von der Besatzungsbehoerde kontrolliert wurden, zu arbeiten. Ich werde dem Gericht statistische Angaben vorlegen, die es ihm ermoeglichen werden meine Behauptung zu pruefen. Diese statistischen Angaben sind nur fragmentarisch. Sie stammen aus Berichten, welche die Regierungen der besetzten Laender nach ihrer Befreiung aufgestellt haben und auch aus Berichten, die waehrend des Krieges durch den Arbeitseinsatzdienst den Behoerden, von denen er abhaengig war, gesandt wurden. Die statistischen Angaben, die von Alliierten stammen, sind unvollstaendig. Die Archive, von denen sie stammen, wurden zum Teil zerstoert. Andererseits besitzen die Verwaltungen der ehemaligen besetzten Gebiete nur Auskuenfte aus zweiter Hand, jedes Mal, wo die Requirierung der Arbeiter direkt durch die Besatzungsbehoerde durchgefuehrt wurde. Was die deutschen statistischen Angaben anbetrifft, sind sie auch unvollstaendig, da ja die Alliierten Behoerden noch nicht alle feindlichen Archive entdeckt haben. Es ist jedoch moeglich, dem Gericht eine genaue Schaetzung des Umfanges der nach Deutschland durchgefuehrten Deportierung zu geben. Diese Schaetzung wird den Beweis erbringen, dass die Verletzung des Voelkerrechtes, die von dem Angeklagten begangen wurde nicht im Stadium eines Versuches geblieben ist, dass sie nur einen Anfang der Ausfuehrung erlebt hatte. Sie haben soziale Wirrnisse hervorgerufen, die in den Augen der Strafgesetzgebung die Konsequenz des Vergehens selbst darstellt. Ich werde zuerst die statistischen Angaben vorlesen, die von dem Angeklagten selbst stammen Der Rekord der franzoesischen Regierung stammt aus dem franzoesischen Institut fuer oekonomische Analyse. Er enthaelt zahlreiche statistische Angaben. Ich werde nur die Gesamtziffern daraus entnehmen. Sie ergeben folgende Einzelheiten:

738.000 Arbeiter wurden zur Zwangsarbeit in Frankreich gezwungen,

H0258-0027

875.952 franzoesische Arbeiter wurden in deutsche Unternehmen deportiert.

987.687 Kriegsgefangene wurden fuer die deutsche Kriegswirtschaft benutzt.

H0258 - 0028

Insgesamt waren 2.601.649 Arbeiter franzoesischer Staatsangehoerigkeit, die dazu gezwungen wurden, fuerdie deutschen Kriegsanstrengungen zu arbeiten.

Aus dem amtlichen Bericht derbelgischen Regierung geht die Angabe hervor, dass 150.000 Personen zu Zwangsarbeit verpflichtet wurden, in Belgien, und der Bericht der hollaendischen Regierung gibt die Zahl von 431.400 Personen an. Aber es muss dazu bemerkt werden, dass diese Zahl, die von den systematischen Razzien, die waehrend des Monates November 1944 durchgefuehrt wurden und auch den Deportationen des Jahres 1945 nicht Rechnung traegt.

Ich werde dem Gericht genaue Angaben vorlesen, welche alle Stadien der Zwangseinsatzpolitik beruehren. Diese Angaben entstammen den Berichten des Angeklagten Sauckel selbst oder der verschiedenen Verwaltungen, die sich mit der Deportation von Arbeitskraeften beschaeftigt haben.

Die Bedeutung der Arbeitskraefte, die in den besetzten Gebieten benutzt wurde, wird durch die Statistiken angezeigt, die sich mit den Arbeitern beschaeftigt, die zum Bau von Befestigung, insbesondere zum Bau des Atlantikwalls, eingesetzt waren. Innerhalb der Todt-Organisation, ich moechte erinnern, dassdie Leitung dieser Organisation von dem Angeklagten Speer durchgefuehrt wurde, nach dem Tode seines Begruenders. Am 17. Mai 1943 sandte der Angeklagte Sauckel einen Brief an Hitler. Es ist das Dokument 556 PS-33 das ich dem Gericht vorlege unter Nr. 84.

Ich lese:

"Der Beauftragte fuer den Vierjahresplan, der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz an den Fuehrer - Fuehrerhauptquartier.

Mein Fuehrer!

Ueber den Arbeitseinsatz bei der Organisation Todt bitte ich, folgende Zahlen vorlegen zu duerfen:

Zusaetzlich zu den durch den Arbeitseinsatz seit meiner Amtsuebernahme der gesamten Deutschen Wirtschaft zugewiesenen Arbeitskraeften wurde auch die Organisation Todt laufend mit neuen Arbeitskraeften versehen.

HO258 – 0029

Die Gesamtzahl der bei der Organisation Todt beschaeftigten Arbeitskraefte betrug:

Ende Maerz 1942 270.969

und Ende Maerz 1943 696.003

Dabei ist beachtlich, dass der Arbeitseinsatz, insbesondere der Organisation Todt, im Westen zum Zwecke der Durchfuehrung der Arbeiten am Atlantikwall beschleunigt und mit grosser Energie Arbeitskraefte zugewiesen hat. Dieses ist umso bemerkenswerter, weil

1. in Frankreich, Belgien und Holland - - -

ich ueberspringe einige Zeilen und lese auf Seite 2,

"trotz der damit verbundenen Schwierigkeiten wurde der Bestand der Organisation Todt im Westen von

Ende Maerz 1942 66.701 Kraeften

bis Ende Maerz 1943 auf 248.200 Kraefte erhoeht."

Schluss des Zitats.

Die Zahlen der Fremdarbeiter, die bis zum 30. September 1941 nach Deutschland deportiert wurden, ist in einen Bericht angegeben, welcher in Archiven des OKW gefunden wurde. Es ist Dokument 1323 PS, das ich unter Nr. 85 vorlege.

Nach diesem Dokument waren 1,228.686 Arbeiter in Deutschland beschaeftigt und zwar am 30.September 1941. Von diesen kamen 483.842 aus den im Westen besetzten Gebieten. Ich lese dieses Dokument, welches Einzelheiten ueber die Arbeiter, die deportiert waren, gibt und zwar je nach Ursprungsland.

Ich beschraenke mich auf die Auszuege, die die Westgebiete behandeln, da die Statistiken der deportierten Ostarbeiter zu der Zustaendigkeit meines Sowjetkollegen gehoeren.

Daenemark	: 34.135
Holland	: 134.093
Belgien	: 212.903
Frankreich	: 77.247
Italien	: 23.844

H0258 – 0030

Schliesslich, am 7. Juli 1944 gab Sauckel in einem seiner letzten Berichte Rechenschaft uebordie Ergebnisse seines Feldzuges vom 1. Semester 1944.

Ich zitiere das Dokument, welches die Nummer 208 PS traegt und lege es dem Gericht vor unter Nr. 90.

Ich lese auf derzweiten Seite, klein-c:

"Von den Auslaendern kamen aus Frankreich, ohne Nordfrankreich 33.000, Belgien mit Nordfrankreich: 16.000, Niederlande: 15.000, Italien: 37.000."

Es handelt sich um die neuen Arbeitskraefte, die der deutschen Industrie zur Verfuegung gestelltwurden zwischen 1. Januar und 30. Juni 1944.

Ich habe dem Gericht den Beweis, dem ich ihn schuldete, erbracht. Das Gericht wird sich im uebrigen auch erinnern, dass Sauckel an der 58. Konferenz des Vierjahresplanes, worueber ich vorgelesen habe, selbst gestand, dass es in Deutschland 5 Millionen Fremdarbeiter gab, von denen nur 200.000 als wirkliche Freiwillige zu bezeichnen waren. Die Tatsache des Verbrechens, das ich hier vorlege, ist gleichzeitig durch die Umstaende seiner Ausfuehrungen festgestellt und auch durch die Zahl der Opfer, die es beruehrt. Um die Bedeutung seiner Wirkung zu beweisen, bleibt es mir jetzt noch uebrig, die Behandlung zu erwaehnen, die den Fremdarbeitern in Deutschland zuteil wurde. Die deutsche Propaganda hat immer behauptet, dass die nach Deutschland deportierten Fremdarbeiter genau so behandelt worden waeren, wie die deutschen Arbeiter, die gleichen Lebensbedingungen, dasselbe Arbeitsstatut, dieselbe Disziplin. Die Theorie an sich ist nicht beweiskraeftig genug. Meine amerikanischen Kollegen haben den Beweis erbracht fuer die Verletzung durch die nationalsozialistischen Verschwoerer, der Lebnnsbedingung und der menschlichen Wuerde der deutschen Arbeiter. Die Wirklichkeit war noch schlimmer. Die Fremdarbeiter haben in Deutschland nicht die Behandlung lung erfahren, auf die sie als menschliche Wesen ein Recht hatten. Ich behaupte es und werde dem Gericht den Beweis dafuer erbringen. Ich will zuerst die Aufmerksamkeit desGerichtes auf die Bedeutung des Verbre-

H0258 - 0031

chens hinziehen. Es ist nicht nur eine Ergaenzung des Verbrechens der Deportierten an sich, sondern es gibt diesem Verbrechen seinen wirklichen Sinn. Ich habe gesagt, dass die Politik der Angeklagten in den besetzten Gebieten, in folgendem Satz enthalten ist:

"Benutzung der lebendigen Kraefte und Ausrottung der unproduktiven Kraefte."

Von dieser Idee muss man ausgehen, die eine der Leitschriften des Nationalsozialismus ist, wenn man die Behandlung beurteilen will, welche die Angeklagten den Fremdarbeitern auferlegt haben. Diesen Gedanken darf man nicht leichtfertig uebersehen. Die Deutschen haben die menschlichen Arbeitskraefte bis zu aeussersten Grenzen der Kraefte der Einzelnen in den besetzten Gebieten ausgenutzt. Sie haben fuer die Fremdarbeiter einiges Verstaendnis aufgebracht in dem Masse, wo sie den Arbeitsertrag erhoehen wollten. Sie haben sie aber das gemeinsame Los der Deportierten teilen lassen, wenn ihre Arbeitskraft sich verringerte. Ich werde dies beweisen, indem ich dem Gericht die Arbeits- und Lebensbedingungen beschreibe, die den Fremdarbeitern in Deutschland auferlegt wurden.

Ich bitte das Gericht, die Tatsachen, die ich verbringe, zu Lasten des Angeklagten Sauckel aufzunehmen. Gemaess eines Abkommens waren die Arbeitsbedingungen, unter denen die Fremdarbeiter zu arbeiten hatten, unter seiner Kontrolle und mit seiner Zustimmung abgefasst. Der Bericht des mit dem Chef der deutschen Arbeitsfront unter - an Ley - abgeschlossenen Vertrages vom 2. Juni 1943, ist im Reichsgesetzblatt Nr. 43 1/588 Seite 588 erschienen. Ich habe es dem Gericht zu Beginn meiner Erklaerung und zwar unter Nr. 18 vorgelegt. Aus diesem Abkommen geht hervor, dass die Behandlung der Fremdarbeiter der Kontrolle eines Arbeitseinsatzinspektorats unterstellt war, dass also auch der Angeklagte Sauckel unbedingt von den Misshandlungen, denen die Fremdarbeiter in Deutschland ausgesetzt waren, Kenntnis haben musste.

(hier endet der Bericht v. Herrn Roeder u. Frl. Otto)

H0258 - 0032

Er hat diejenigen Misshandlungen, die er nicht selbst vorgeschrieben hat, geduldet.

Die Arbeitslage der nach Deutschland deportierten Arbeiter bringen die erste Bewisfuehrung, die menschliche Arbeitskraft der besetzten Gebiete bis zur letzten Grenze ihrer Staerke auszunuetzen.

Zuerst moechte ich die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf die Arbeitszeit lenken, die den Fremdarbeitern auferlegt war. Die legale Arbeitsdauer war in Deutschland auf 54 Stunden pro Woche festgelegt worden durch einen Erlass Sauckels vom 22. August 1942. In Wirklichkeit hatten aber die Mehrzahl der Fremdarbeiter eine viel hoehere Stundenzahl. Die aussergewoehnlichen Arbeiten, die die Arbeiter dazu zwangen, Ueberstunden zu machen, waren meist fuer die Fremdarbeiter. Es war nicht selten, dass diese letzteren gezwungen waren, 11 Stunden am Tage zu arbeiten, das heisst also 66 Stunden pro Woche, wenn sie den woechentlichen Ruhetag hatten.

Ich fuehre in dieser Beziehung den Bericht desMinisters fuer Kriegsgefangene, Deportierte und Fluechtlinge an. Es ist Dokument UK-78, das ich dem Gericht vorlege unter Nr. 87:

"Arbeitsstunden. Ich lese Absatz 2:

"Die durchschnittliche Zahl der Arbeitsstunden war 11 pro Tag, manchmal 13 in gewissen Werkstaetten. In der Maschinenfabrik in Berlin, in Berlin-Spandau, die Alkett-Werke, wurden 10 1/4 Stunden bei Tagesarbeit und 12 Stunden Nachtarbeit verlangt. In den Kruppwerken fuer Traktorlafetten in Koenigsberg verlangte man 12 Stunden pro Tag."

Die Arbeit der Fremdarbeiter wurde mit einem Lohn bezahlt, der demjenigen der deutschen Arbeiter gleich kam.

Ich moechte die Aufmerksamkeit des Gerichtes darauf lenken, dass diese Gleichheit nur illusorisch war. Die Politik der Blockierung der Loehne war ein dauernder Teil der Preispolitik, welche von der nationalsozialistischen Regierung durchgefuehrt wurde und diese machte es, dassdie Loehne der in Deutschland gebrauchten Arbeiter beschraenkt waren. Hinzu kamen noch hohe Steuern. Endlich gab es noch verschiedene Geldstrafen, die von den deutschen Unternehmungen den Fremdarbeitern auferlegt werden konnten. Diese Geldstrafen konnten die Hoehe des Wochenlohnes erreichen fuer die leichteren Vergehen.

H0258 - 0033

19 Jan-M-SF-2.

Als Beweis hierfuer bringe ich Dokument D-182. Es handelt sich um zwei Entwuerfe von Reden, die an die fremden Zivilarbeiter gehalten wurden. Die eine dieser Reden war fuer die russisch-polnischen Arbeiter bestimmt. Ich ueberlasse sie also meinem Sowjet-Kollegen. Die andere Rede lege ich dem Gericht als Dokument Nr. 88 vor:

"Entwurf fuer Loehne fuer die auslaendischen Arbeiter, Erhaltung der Arbeitsdisziplin, vom Januar 1944.

"Ich habe Ihnen folgendes mitzuteilen: "Die Zunahme von Unpuenktlichkeiten und Versaeumnissen hat dazu gefuehrt, dassdie zustaendigen Behoerden neue und striktere Massnahmen zur Arbeitsdisziplin zu erlassen haben. Mangel an Arbeitsdisziplin, wie mehrmalige Unpuenktlichkeit, Abwesenheit ohne Grund, oder eigenmaechtiges Verlassen der Arbeitsstelle werden kuenftig mit einer Geldstrafe bis zum durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst geahndet. In schwereren Faellen, also zum Beispiel wiederholt grundloses, unentschuldbares Fernbleiben von der Arbeitsstelle, treten Geldbussen bis zur Hoehe eines Durchschnitts-Wochenverdienstes ein. Ausserdem koennen in solchen Faellen die Zusatzkarten unter Umstaenden bis zur Dauer von 4 Wochen entzogen werden."

Die unsicheren Loehne, die die Fremdarbeiter nach diesen verschiedenen Abzuegen wirklich bekamen, erlaubten es ihnen wirklich nicht, den Existenz-Standart, den man ihnen dort gab, wohin sie deportiert waren, zu verbessern. Ich sage, dass dieser Standart schlecht und ungenuegend war und dass die Arbeitsbedingungen eine offensichtliche Uebertretung der allerelementarsten Grundsaetze der Menschheit darstellten. Ich werde das beweisen, indem ich dem Gericht den Beweis erbringe, dass die Ernaehrung und auch die aerztliche Hilfe fuer die Fremdarbeiter ungenuegend war.

Die deutsche Propaganda-Dienststelle gab in Frankreich illustrierte Heftchen heraus, in denen die Einrichtungen fuer den Empfang der Arbeiter in Deutschland als sehr angenehme Einrichtungendargestellt waren. Die Wirklichkeit war ganz anders.

Ich werde darueber nicht besonders sprechen. Mein amerikanischer Kollege Mr. DODD hat Ihnen Dokument D-288 vorgelegt und darauf kommentiert. Es ist eine eidesstattliche Erklaerung von Dr. Sager und bezieht sich auf die

H0258 - 0034

Arbeitslager der Kruppwerke mit welchen er beauftragt war. Ich werde also diesen Bericht nicht nocheinmal vorlesen. Ich moechte aber darauf hinweisen, dass in diesem Dokument Dr. Sager sagt, dass die franzoesischen Arbeiter der Kruppwerke, Kriegsgefangene, laenger als ein halbes Jahr in Oefen und Aborten untergebracht waren und dassdie Maenner zu fuenft in jedem kleinen Raum schliefen. Dieses Dokument lege ich als Nr. 80 vor.

Zu den ungesunden Wohnungsverhaeltnissen kam noch eine schlechte Ernaehrung hinzu. In dieser Beziehung schulde ich dem Gericht noch eine Erklaerung. Ich behaupte nicht, dassdie nach Deutschland deportierten Fremdarbeiter dort systematisch ausgehungert wurden. Ich sage nur, dassdas Leitmotiv der Nazis systematisch ausgehungert wurden. Ich sage nur, dass das Leitmotiv der Nazis in der Lebensmittellage der Fremdarbeiter seinen Ausdruck findet. Sie wurden anstaendig ernaehrt, solange der Arbeitseinsatz ihre Arbeiskapazitaet erhalten oder vergroessern wollte. Sie wurden aber ausgehungert, in dem Augenblick, wo aus einigen Ursachen, welche es auch sein mochten, ihre Produktion sich verminderte. Dann traten sie in die Kategorie der toten Ktaft ein, die der Nationalsozialismus ausrotten wollte.

A Am 10. September 1942 erklaerte der Angeklagte Sauckel dem ersten Kongress der Arbeitsverwaltung Gross-Deutschlands: "Die Ernaehrung und die Bezahlung der Fremdarbeiter muss im Verhaeltnis zu ihrem Arbeitsertrag und zu ihrem guten Willen sein." Er entwickelte diese Einstellung in Dokumenten, die ich jetzt vorlege.

Ich denke zuallererst an den Brief, der von Sauckel an Rosenberg gesandt wurde, Dokument 061-PS, das ich nicht vorlesen werde, da dieses Dokument schon von meinem amerikanischen Kollegen vorgelesen wurde. Aber ich bitte jedoch das Gericht Kenntnis zu nehmen von Paragraph 2, Seite 1 dieses Dokumentes der die Arbeit der Kriegsgefangenen, der Fremdarbeiter und der Zivilarbeiter behandelt und darin steht:

"Alle diese Menschen muessen so ernaehrt, untergebracht und behandelt werden, dass sie bei denkbar sparsamsten Einsatz die groesstmoeglichste Leistung hervorbringen."

Ich bitte das Gericht, sich diese Formel zu merken. Dies ist die Geschichte des sparsamsten Einsates und der groesstmoeglichsten Leistung von

H0258 - 0035

Fremdarbeitern. Es ist dieselbe Auffassung, die ich auch in einem Brief Sauckels vom 14. Maerz 1943 an die Gauleiter finde. Es ist Dokument 633-PS, das ich dem Gericht unter Nr. 90 vorlege.:

"Betrifft:Behandlung und aerztliche Hilfe der Fremdarbeiter."

"Nicht nur ist es uns zur Ehre, in unserer nationalsozialistischen Weltanschauung gegenueber der der Plutokraten und Bolschewisten, aber es ist auch ueber alles nur vernuenftig, Fremdarbeiter gut zu behandeln. Unterernaehrte, Dahinsiechende, Kranke, unzefriedene, hasserfuellte Sklaven ermoeglichen niemals eine hoechste Ausnutzung ihrer unter normalen Bedingungen erzielten Leistungen."

Ich ueberspringe den Text bis zum vorletzten Absatz:

"Wenn wir bedenken, dass wir die fremden Arbeitskraefte jahrelang brauchen und ihr Ersatz sehr begrenzt ist, dann kann ich sie nicht kurzfristig ausbeuten und ihr Arbeitsvermoegen nicht verschwenden."

Die verbrecherische Auffassung, die diese Dokumente ausdruecken, ist insbesondere zu begreifen durch die Einfuehrung der Lebensmittelbestrafung, die sich auf die deportierten Arbeiter bezog. Ich beziehe mich auf Dokument D-182, das ich gerade dem Gericht unter Nr. 88 vorgelegt habe und ich erinnere daran, dass in diesem Dokument die Moeglichkeit vorgesehen wird, die widerspenstigen Arbeiter zu bestrafen dadurch, dass teilweise ihre Lebensmittelkarten entzogen werden. Diejenigen Fremdarbeiter, die umsomehr Krankheiten und Epedemien ausgesetzt waren, als sie schlecht ernaehrt und schlecht untergebracht waren, hatten auch keine gute aerztliche Pflege.

Schliesslich lege ich einen Bericht vom 15. Juni 1944 vor, von Dr. Fevrier, Leiter des Gesundheitsdienstes der franzoesischen Delegation bei der Deutschen Arbeitsfront. Es ist Dokument 536. Ich zitere dieses Dokument Seite 15. Ich ueberreiche es dem Gericht unter Nr. 91 und zitiere von Seite 15 des franzoesischen Originaltextes, Seite 13 der deutschen Uebersetzung, den letzten Absatz von Seite 15 des franzoesischen Originaltextes:

"In einem sehr schoenen Lager von 2 000 Mann zu Auschwitz laufen Tuberkulose frei herum, der Standortarzt des dortigen Arbeitsamtes hat sie krank erkannt, bekuemmerte sich jedoch aus feindlicher Fahrlaessigkeit nicht um ihre Heimschickung. Ich unternehme z.Zt. Schritte, um ihre Heimschickung zu errei-

H0258 – 0036

chen. In Berlin sah ich in einem sauberen, hellen und gutgelueften Spital, wo der deutsche Chefarzt aber nur alle 3 Wochen Besuche macht, und wo eine russische Aerztin einheitlich allen Kranken

H0258 - 0037

Beruhigungstropfen verabreicht, ein Dutzend Lungentuberkulose, wovon 3 fruehere Kriegsgefangene waren; sie haben alle, ausser einem, die aeusserste Grenze, nach welcher die Behandlung noch einige Wirkung haben koennte, ueberschritten.

Eine Statistik der waehrend der Deportation verstorbenen Fremarbeiter wurde nicht aufgestellt. Professor Henri Dessaille, Generalinspektor fuer Hygiene des Arbeitsministeriums, ist der Ansicht, dass 25 CCO franzoesische Arbeiter in Deutschland waehrend ihrer Deportation gestorben sind. Aber alle starben nicht aus Krankheitsgruenden. Zu dieser langsamen Ausrottung gesellte sich noch die Ausrottung auf dem schnellsten Wege in den Konzentrationslagern hinzu.

Die Disziplin der Fremdarbeiter war in der Tat eine Strenge, die den Menschenrechten entgegensteht. Ich habe schon einige Beispiele von Strafen, die fuer Fremdarbeiter in Frage kamen, gegeben. Es war aber noch schlimmer. Die Arbeiter, von denen die Wachposten dachten, dass sie widerspenstig waren, wurden in Spezial-Straflager geschickt, manche unter ihnen verschwanden in den politischen Konzentrationslagern.

Ich erinnere das Gericht daran, dass ich schon indirekt den Beweis der Tatsache, die ich hier anfuehre, erbracht habe. Im Verlaufe meiner Erklaerung habe ich unsere Nr.44, die Verordnung Sauckels vom 29. Maerz 1943 vorgelegt, wo er die Dauer der Arbeitsvertraege fuer die Zeit, die von den Arbeitern im Gefaengnis oder im Lager verbracht wurde, verlaengert. Ich werde nicht dabei verweilen. Mein amerikanischer Kollege, Herr D o d d, hat dem Gericht die Dokumente vorgelegt, die die Ueberfuehrung der Deportierten von Arbeits-nach Konzentrationslagern zeigen. Ich erlaube mir im uebrigen das Gericht darauf aufmerksam zu machen, dass Herr D u b o s t in einigen Tagen weitere Ergaenzungen hierueber geben wird.

Ich moechte jedoch die Tragweite dieser Verfolgung der Fremdarbeiter unterstreichen. Sie bildet eigentlich den Schlusstrich des Verbrechens der Deportation und den Beweis vom Zusammenhang der deutschen Ausrottungspolitik.

Ich habe dem Gericht die Rangfolge der Geschehnisse vorgelegt, die zu der zivilen Mobilisation von Fremdarbeiter fuer den Dienst des Nationalsozialismus in Deutschland, fuehrte.

H0258 - 0038

Ich habe gezeigt, wie die Einfuehrung der Arbeitszw-ang in dem allgemeinen Rahmen der deutschen Machtpolitik sich hineinfuegen. Ich habe Methoden aufgezeigt, die von Angeklagten benutzt wurden, um den Zwangseinsatz von Fremdarbeitern durchzufuehren. Ich habe die Bedeutung der Deportation unterstrichen, die vom Arbeitseinsatz durchgefuehrt wurde und ich habe das Gericht auch daran erinnert, wie die Deportierten behandelt und misshandelt wurden.

Die Politik der Zwangsarbeit enthaelt alle Vergehen fuer die das Gericht zustaendig ist, die Uebertretung des internationalen Abkommens Angriff auf Voelkerrecht und auch gemeine Verbrechen.

Alle Angeklagten tragen die Verantwortung in ihrem Amt fuer diese Verbrechen. Es ist das Reichskabinett, welches die Grundsaetze der Zwangssatzpolitik gestellt hat. Das Oberkommando der Wehrmacht hat fuer die Durchfuehrung auf den Arbeitsplaetzen der Wehrmacht, der Kriegsmarine und der Luftwaffe gesorgt; die Zivilverwaltung hat die deutsche Kriegswirtschaft darauf gestuetzt.

Ich betone insbesondere die Schuld gewisser Angeklagter: Goering, Generalbevollmaechigter fuer den Vierjahresplan, hat die Planung und die Durchfuehrung der Rekrutierungsplaene gleichgestellt. Keitel, Oberkommandierender der Wehrmacht, der die Hitler'schen Erlasse mitunterzeichnete, hat die Zwangsarbeit im Zusammenhang mit seiner Truppenmaterial Politik gebracht. Funk, Reichswirtschaftsminister, und Speer, Reichsruestungsminister, haben ihr Programm der Kriegsproduktion auf die Zwangsarbeit gegruendet. Sauckel, endlich, Generalbevollmaechtigter des Arbeitseinsatze, hat sich als entschlossener, nach seinem eigenen Ausdruck, fanatischer Agent der Zwangsrekrutierung gezeigt. Seyss-Inqart in Holland war sein Agent.

Das Gericht wird die Verantwortung der Einzelnen ermessen, aber ich bitte das Gericht, das Verbrechen der zivilen Mobilisation der Fremdarbeiter zu verurteilen. Ich bitte das Gericht, die menschliche Wuerde der Arbeit wieder herzustellen, die die Angeklagten so herungerzubringen suchten.

Mr.Gerthofer: Herr Vorsitzendar, meine Herren Richter: Ich bin Mitglied der franzoesischen Anklagebehoerde und beauftragt mit dem Teil der Anklage, der sich mit den Tatsachen beschaeftigt, die den Angeklagten im

H0258 - 0039

westlichen Teil Europas vorgeworfen werden und welche genannt sind, in Paragraph 6 B des Statuts vom 8. August 1945.

Diese Regelung sieht vor die Uebertretungen der Kriegsgebraeuche und-gesetzte einerseits gegen Personen und andererseits gegen private oder oeffentliche Besitztuemer.

Der Teil der Anklage, der sich mit den Personen befasste, das heisst Misshandlungen von Kriegsgefangenen, von Zivilen, Folterung, Morde, Deportationen, sowie auch die Zerstoerungen, die von keinerlei militaerischen Beduerfnissen gerechtfertigt werden koennen, wurden vorhin ausgefuehrt und werden weiterhin ausgefuehrt werden durch meine Kollegen. Wir werden die Ehre haben, Herr Delpech, und ich selbst, Ihnen die Pluenderungen der privaten und oeffentlichen Gueter vorzutragen. Das Gericht wird die Zustaendigkeit von dem trockenen Teil der Ausfuehrungen der franzoesischen Anklagevertretung hoeren. Wir werden uns bemuehen, diesen Teil so rasch wie moeglich auszufuehren und die Verlesung von vorgelegten Dokumenten so kurz wie moeglich zu gestalten und jedesmal, wenn es uns moeglich sein wird, trockene Zahlen zu vermeiden. Wir werden nur die wichtigsten Tatsachen ans Licht bringen. Jedoch muessen wir manchesmal auf Einzelheiten eingehen, damit das Gericht gewisse Charakter der Tatsachen, fuer welche die Angeklagten verantwortlich sind, beurteilen kann. Es sind die Tatsachen, die gewoehnlich unter dem Ausdruck "Wirtschaftliche Ausplunderung" bekannt ind.

Bevor ich dieses Thema behandle, moechte ich mir erlauben, dem Gericht die Dankbarkeit der Anklagevertreter der Wirtschaftlichen Abteilung der franzoesischen Delegation zu aussern, den Kollegen der alliierten Delegationen und insbesondere der amerikanischen Sektion fuer Wirtschaft, welche eine grosse Anzahl deutscher Dokumente zur Verfuegung stellte, die von der Armee der Vereinigten Staaten entdeckt wurden, sowie auch bedeutende materielle Einrichtungen, um diese Dokumente in einer genuegenden Anzahl zu vervielfaeltigen.

Ich werde in Reihenfolge dem Gericht vorlegen. 1. allgemeine Bemerkungen ueber die wirtschaftliche Pluenderung der im Westen Europas besetzten Laender,

2. der besondere Fall Daenemark,

H0258 – 0040

3, der Fall Norwegan,

4. der Fall Holland.

Mein Kollege, Herr Delpech, wird Ihnen ein 5. Teil vorlegen, der Belgien und dem Grossherzogtum Luxemburg gewidmet ist. Ich selbst werde die Ehre haben, einen 6.Teil vorzulegen, der sich mit Frankreich beschaeftigt, und werde auch schliessen. Schliesslich wird Herr Delpech in einer besonderen Ausfuehrung Einzelheiten ueber die Plaenderung von Kunstwerken in dem westlich besetzten Gebiet von Europa geben.

H0258 - 0041

Waehrend dieser Darstellung werde ich eine gewisse Anzahl von Dokumenten verlesen. Ich zitiere nur die Stellen, die uns am wichtigsten erscheinen. Wenn sich das gleiche Dokument auf verschiedene Fragen bezieht, so werden wir Auszuege bezueglich dieser Fragen verlesen, da es unmoeglich ist, wegen der Schwierigkeit der Tatsachen, die Auszuege zur gleichen Zeit zu verlesen. Wenn wir die Dokumente verlesen, werden wir jedes Mal die entsprechende Nummer im Dokumentenbuch andeuten.

Hitler hat niemals, in seinen Vortraegen und Reden, die wirtschaftlichen Ziele des Angriffes, dessen Deutschland schuldig geworden ist, verheimlicht. Die Rassenlehre und die Lehre des Lebensraumes vermehrte die Begierde der Deutschen in demselben Masse, in dem sie ihre kriegerischen Absichten anreizte.

Nachdem sie, kampflos, Oesterreich und die Tschechoslivakei erobert, nachdem sie sich gegen Polen gewandt und den Angriff auf die Laender Westeuropas vorbereitet hatten, wo sie das zu finden hofften, was ihnen zur Sicherung ihrer Herrschaft noch fehlte. Diese Tatsache ist in bemerkenswerter Weise im Dokument EC-461, das von der Armee der Vereinigten Staaten entdeckt wurde, zum Ausdruck gebracht. Ich lege es dem Gericht unter dr. Nr. 92 vor. Es handelt sich um die Aktennotiz einer Besprechung bei Generalfeldmarschall Goering, am 30. Januar 1940. Zugegen waren Obstltn. Conrath und Dir. Lange, Wirtschaftsgr. Maschinenbau. Dies ist die wichtige Stelle:

"Feldmarschall Goering sagte mir zu Beginn, dass er mich unterrichten muesse ueber die Absichten des Fuehrers und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Massnahmen.

Er fuehrte aus:

Der Fuehrer ist fest davon ueberzeugt, dass es ihm durch einen Grossangriff im Westen gelingen werde, die Kriegsentscheidung im Jahre 1940 herbeizufuehren. Er rechnet damit, dass Belgien Holland und Nordfrankreich in unserem Besitz kommen, und er, der Fuehrer, habe sich ausgerechnet, dass die Industrie-Gebiete von

H0258 - 0042

Douai und Lens und die von Luxemburg, Longwy und Briey rohstoffmaessig die Lieferungen Schwedens ersetzen koennen. Infolgedessen habe sich der Fuehrer entschlossen, jetzt ohne Ruecksicht auf spaetere Zeiten unsere Rohstoff-Reserven voll einzusetzen, zu Lasten evtl. spaeterer Kriegsjahre. Die Richtigkeit dieses Entschlusses wird beim Fuehrer bestaerkt durch die Auffassung, dass die beste Bevorratung nicht Rohstoff-Bevorratung, sondern die von fertigen Kriegsgeraet sei. Ausserdem muesse man damit rechnen, dass, wenn der Luftkrieg begonnen haette, auch unsere Fertigungsstaetten zurschlagen werden koennten. Der Fuehrer ist ausserdem der Auffassung, dass es darauf ankommt, im Jahre 1940 Hoechstleistungen zu erreichen, und dass man deswegen sich spaeter auswirkende Programme zur Beschleunigung der sich 1940 nicht auswirkenden, zurueckstellen solle."

Zu Beginn des Einfalles in die Laender Westeuropas bestand ein Ueberfluss von Erzeugnissen aller Art. Aber nach vier Jahren systematischer Pluenderung und Versklavung der Erzeugung wurden diese Laender zugrunde gerichtet. Die Bevoelkerung wurde physisch geschaecht als Folge der grossten Entbehrungen.

Um derartige Ergebnisse zu erreichen, benuetzten die Deutschen jedes moegliche Verfahren, insbesondere Gewalt, Schlauheit und Erpressung.

Der Zweck dieser Darstellung soll sein, die wichtigsten Schaedigungen aufzuzeigen, die von den deutschen Fuehrern fuer die Laender Westeuropas befohlen wurden. Weiterhin zu beweisen, dass sie Kriegsverbrechen darstellen und damit in die Zustaendigkeit des Internationalen Militaergerichtshofes fuer Kriegsverbrecher fallen.

Es ist nicht noetig eine genaueBilanz der deutschen Pluenderung aufzustellen, sowie den Gewinn zu berechnen, der sich als Ergebnis der Unterdrueckung der Erzeugung in den besetzten Gebieten ergab. Einerseits haben wir nicht genuegend Zeit hierfuer, andererseits sehen wir uns wesentlichen Schwierigkeiten gegenueber, die sich

H0258-0043

dadurch ergeben, das gewisse Massnahmen im geheimen durchgefuehrt wurden und auch, dass Archive durch den Krieg zerstoert oder dass sie vernichtet wurden, als die Deutschen ihren Rueckzug antraten.

Trotzdem erlauben uns dieDokumente, die wir jetzt zusammengetragen haben, zusammen mit anderen Nachrichten, ein Mindestmass der Schaeden festzustellen. Ich bitte das Gericht drei Vorbemerkungen hierzu machen zu duerfen.

Erstens, die zahlreichen Faelle einzelner Pluenderungen, die von den Deutschen begangen worden sind, werden in dieser Darstellung nicht aufgezeichnet werden, da sie in die Zustaendigkeit eines anderen Gerichtshofes fallen.

Zweitens, wir werden nur die finanziellen Folgen erwaehnen, die sich aus den deutschen Handlungen ergaben. Nicht dagegen, beispielsweise, die Schaeden, die von den Anverwandten von ermordeten Familienoberhaeuptern erlitten wurden; oder die Schaeden gewisser Opfer durch Misshandlung und die ganz oder teilweise beschaedigt wurden, die ganz oder teilweise, zeitweilig oder dauernd arbeitsunfaehig wurden; oder Schaeden, die sich aus der Vernichtung von Ortschaften oder Gebaeuden aus Rache oder Einschuechterungsgruenden ergaben. Schaeden aus militaerischen Operationen wollen wir hier nicht erwaehnen, da sie nicht die materiellen Folgen von Kriegsverbrechen sind.

Mit Genehmigung des Gerichtes werde ich jetzt mit den allgemeinen Bemerkungen ueber wirtschaftliche Pluenderung Westeuropas beginnen. Unter wirtschaftlicher Pluenderung versteht man die Wegnahme von Reichtuemern aller Art sowie die Versklavung der Erzeugung in den verschiedenen Laendern, die ueberfallen wurden. Um dieses Ergebnis zu erzielen, besonders in Laendern, die im allgemeinen sehr industrialisiert sind, wo auch zahlreiche Warenlager vorhanden waren sowie ein Uebermass von landwirtschaftlichen Produkten, musste das deutsche Unternehmen mit verschiedenen Schwierigkeiten kaempfen. Obwohl die Deutschen dieses Verfahren zuerst bis

H0258 - 0044

zu einem Hoechstmass benuetzen, waren die Beitreibungen nicht genuegend. Tatsaechlich mussten sie alle Moeglichkeiten ausspueren, um zu den Dingen zu gelangen, die zuweilen von den Bewohnern versteckt worden waren. Andererseits mussten sie die Wirtschaftlichkeit dieser Laender aufrecht erhalten, um fuer sich selbst daraus Profit zu verschaffen. Das einfachste Verfahren, um sich der Verteilung der vorhandenen Erzeugnisse und der Produktion selbst zu bemaechtigen, bestand darin, dass man in den Besitz fast aller Zahlungsmittel gelangte und, wenn noetig durch Gewalt, die Verteilung dieser Zahlungsmittel erreichte und dafuer Waren eintauschte, indem man gegen die Inflation ankaempfte.

Um nicht vor Hunger zu sterben, war die Bevoelkerung daher gezwungen, direkt oder indirekt zu Gunsten Deutschlands zu arbeiten.

Der erste Teil ist in 5 Kapiteln eingeteilt:

Kapitel 1: Deutsche Uebernahme der Zahlungsmittel oder der Zahlungskraft

Kapitel 2: Versklavung der Produktionskraft der besetzten Gebiete

Kapitel 3: Einzelkaeufe, die nicht mit den einzelnen Pluenderungshandlungen verwechselt werden duerfen

Kapitel 4: Schwarzhandel, Schleichhandel, die zu Gunsten Deutschlands organisiert wurden;

Kapitel 5: Wir werden die Frage wirtschaftlicher Pluenderung vom Gesichtspunkt des Voelkerrechts betrachten, besonders vom Gesichtspunkt des Haager-Abkommens.

1. Kapitel: Deutsche Uebernahme der Zahlungsmittel oder der Zahlungskraft.

Um alle Zahlungsmittel zu ihrer Verfuegung zu haben, wandten die Deutschen in den verschiedenen Laendern ungefaehr die gleichen Methoden an. Zunaechst ergriffen sie zwei Hauptmassnahmen. Die erste bestand in der Ausgabe von Papiergeld. Sie erfolgte durch eine Verordnung vom 9. Mai 1940, die im "Verordnungsblatt fuer die besetzten franzoesischen Gebiete", dem amtlichen deutschen Organ veroeffentlicht wurde. Auf letzteres moechte ich unter der Abkuerzung "VOBIF" in Zukunft verweisen. Sie bezog sich auf Daenemark und Norwegen und ich lege sie dem Gericht unter der Nummer 93 vor. Ab 19. Mai 1940 bezog sie sich auch auf das Gebiet von Belgien, Holland, Luxemburg und Frankreich. Sodann gaben die Deutschen Banknoten der Reichskreditkasse aus, die nur in den betreffenden besetzten Laendern gueltig waren.

Die zweite Massnahme der Deutschen bestand in der Blockierung der bestehenden Zahlungsmittel in den besetzten Gebieten. Dies geschah in Frankreich durch di Verordnung vom 10. Mai 1940, welche ich als Dokument Nr. 94 vorlege. Fuer Holland geschah dies in den Verordnungen vom 24. Juni, 7. August. 16. August und 17. September 1940. Ich lege sie als Dokument 95, 96 und 97 vor. In Belgien erfolgte sie durch die Verordnungen vom 17. Juni und 2. Juli 1940. Sie finden sich in den Dokumenten 99 und 100.

Diese Massnahmen, insbesondere die Ausgabe von Papiergeld, war der ausschliesslichen Willkuer der Deutschen ueberlassen und die Finanzverwaltungen der besetzten Gebiete hatten keinerlei Kontrolle hierueber. Wie wir zeigen werden, sollten diese Massnahmen dazu dienen, ein maechtiges Druckmittel zu sein, um durch Druck die Einziehung von ungeheuren Kriegstributen zu ermoeglichen, unter dem Vorwand der Erhaltung der Besatzungstruppen und auch um sogenannte Zahlungsvertraege durch Entschaedigungen aufzuerlegen und die als sogenannte "Clearing" bekannt wurden. Diese wirkten sich fast ausschliesslich zu Gunsten der Besatzungsmacht aus. Auf diese Weise verschaffte sich die Besatzungsmacht, unter falschen Vorwaenden, Zahlungsmittel, um Operationen durchzufuehren, die sich auf hohe Betraege beliefen und zwar alle zu eigenem und ausschliesslichem Nutzen. Andere wirtschaftliche und industrielle Erzeugnisse, Rohstoffe und Erzeugnisse aller Art sowie Dienstleistungen, welche von Deutschland den Anschein nach regelmaessig bezahlt wurden, sei es durch Banknoten der

H0258-0045

H0258-0046

Reichskreditkasse, oder durch sogenannte Clearing-Vertraege, oder als Kriegszahlungen, sogenannte Bezahlung von Besatzungstruppen, sie alle geschahen wissentlich ohne jede Gegenleistung.

Es steht fest, dass eine derartige Art der Bezahlung nur fiktiv war, ein betruegerisches Verfahren, das am haeufigsten angewandt wurde, um die wirtschaftliche Pluenderung der westeuropaeischen Laender durchzufuehren. Alle diese Fragen werden spaeterhin noch genauer untersucht werden. Ich begnuege mich jetzt damit, dem Gericht zu zeigen, dass, um die wirtschaftliche Pluenderung der besetzten Laender mit ihrem eigenen Geld durchzufuehren, die Notwendigkeit bestand, dem Geld eine hohe Kaufkraft zu erhalten. Zu diesem Zwecke bemuehten sich die Deutschen um die Stabilisierung der Preise. Eine strenge Verordnung verbietet die Preiserhoehung, wie aus verschiedenen Erlassen, die sodann ausgegeben wurden, ersehen werden kann; VOBIF, Seiten 8, 60 und 535, die ich als Dokument Nr. 101 dem Gericht vorlege. Diese Massnahmen konnten jedoch die Wirkung der oekonomischen Gesetze nicht verhindern. Die Bezahlung von ungeheuren Kriegstributen, verglichen mit den Hilfsquellen der ueberfallenen Laender und den grossen Kaeufen, die in diesen Laendern von der Besatzungsmacht ausgefuehrt wurden, hatten eine unaufhoerliche Preissteigerung zur Folge. Die Machthaber des Reiches waren sich der Lage vollstaendig bewusst und verfolgten die Preissteigerung mit der groessten Aufmerksamkeit und versuchten dieselbe zu mindern. Wir wissen dies von den geheimen Berichten Hemmens, dem Vorsitzenden der Waffenstillstandskommission fuer deutsche Wirtschaftsfragen und wir werden dieselben behandeln, wenn wir den besonderen Fall der wirtschaftlichen Pluenderung Frankreichs besprechen.

2. Kapitel: Versklavung der Produktionskraft der besetzten Gebiete.

Als die Deutschen die Laender Westeuropas ueberfielen herrschte dort, als Folge dieses Ueberfalles, die groesste Unordnung. Die Bevoelkerung hatte sich angesichts des vormueckenden Feindes zurueckgezogen. Industrien waren lahmgelegt. Deutsche Truppen bewachten die Fabriken und niemand konnte sie betreten. Es ist mir nicht moeglich, eine Liste der Industrie-Unternehmungen zu geben, die dadurch betroffen waren, da es sich fast um alle handelte. Als Beispiel will ich jedoch dem Gericht das Original einer der zahlreichen Bekanntmachungen vorlegen, die in den Industrie-Unternehmungen Frankreichs angeschlagen

H0258-0047

wurden. Ich lege diese Bekanntmachung unter der Nummer 102 dem Gericht vor. Dies ist Dokument 102: "Paris, den 28. Juni 1940."

Ein Text ist in deutsch und der andere ist in franzoesisch:

"Dieser Betrieb ist gemaess Befehl des Generalfeldmarschall Goering vom 28. Juni 1940 vom GENERALLUFTZEUGMEISTER treuhaenderisch uebernommen.

Das Betreten desselben ist nur mit besonderer Genehmigung des GENERALLUFT-ZEUGMEISTER Verbindungsstelle Paris gestattet."

Kaum waren diese Fabriken besetzt, als deutsche Ingenieure, gleich nach den Truppen, eintrafen, die mit einer methodischen Entfernung der besten Maschinen begannen. Dies geht besonders aus einem Geheimbericht des Obersten Helder vom Dezember 1940 hervor, der Wirtschaftsabteilung des OKW, Seiten 77 und 78, der beweist, dass die Wegnahme der besten Maschinen der besetzten Gebiete organisiert werden sollte, trotz der Bestimmungen des Artikels 53 des Haager-Abkommens Ich lege dieses Dokument unter Nr. 103 vor.

Andererseits gruppierten sich sofort nach dem Ueberfall die Arbeiterbevoelkerung, die bereits mittellos war, um diese Fabriken, in der Hoffnung, durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu sichern. Die gleichen Probleme bestanden in allen besetzten Gebieten: Die Pluenderung der Maschinen anzuhalten, die sich in einer grossen Geschwindigkeit fortsetzte, um den Arbeitern Arbeit zu geben. Andererseits zwangen die Deutschen die Fabriken wieder die Arbeit aufzunehmen, unter dem Vorwand, dass sie die Beduerfnisse der Bevoelkerung zu sichern haetten Die Verordnung vom 20. Mai 1940, die in der VOBIF auf Seite 31 veroeffentlicht ist und die wir als Dokument Nr. 104 dem Gericht vorlegen, bezog sich auf die Niederlande, Holland, Belgien, Luxemburg und Frankreich. Sie schreibt vor, dass in allen Unternehmungen oder Industrien der Nahrungsmittel oder Landwirtschaft, die Arbeit wieder aufgenommen werden sollte. Im gleichen Gesetzestext ist die Ernennung provisorischer Verwalter vorgesehan, im Falle der Direktor abwesend war.

Vorsitzender: Ist es nicht ein guenstiger Zeitpunkt abzubrechen?

(Woraufhin sich das Gericht um 13,00 Uhr - auf 21. Jan. 1946 10.00 Uhr vertagt.)